



Interventionsbedingungen

Die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer betrachtet es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, bei Streitfällen, insbesondere offenen Forderungen, zwischen deutschen und slowakischen Unternehmen zu vermitteln. Gerichtsverfahren sind in der Slowakei oft langwierig und kostspielig.

1. Beauftragung

Die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer wird tätig, wenn sie unter Bezugnahme auf die Interventionsbedingungen schriftlich beauftragt wird. Der Beauftragung sind entsprechende Unterlagen wie Bestellungen, Verträge, Rechnungen, Liefernachweise sowie eventuell vorhandene Korrespondenzen in der Angelegenheit in Kopie beizufügen. Die Benennung eines Ansprechpartners im Schuldnerunternehmen erleichtert die Bearbeitung. Die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer prüft anhand der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen, ob sie die Forderung für berechtigt und auf diesem Wege für durchsetzbar hält; nur in diesem Fall führt sie die Vermittlung durch.

2. Durchführung der Intervention

Die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer versteht sich als Vermittlerin. Ihr stehen keine Zwangsmittel zur Verfügung. Sie informiert den Auftraggeber über alle wesentlichen Entwicklungen. Ziel der Vermittlung ist die Eintreibung der Hauptforderung. Mahnkosten und Zinsen, die bereits vor Beauftragung angefallen sind, macht die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer nur geltend, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind. Die Kosten der Intervention selbst sind grundsätzlich ebenso wenig Gegenstand derselben.

Forderungen mit einem Gegenstandswert unter 2.500,- EURO können wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes nicht im Rahmen der Intervention geltend gemacht werden. In diesen Fällen bietet die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer ein abgekürztes Verfahren an, in dem sie schriftlich bis zu dreimal zur Zahlung auffordert und auf die nachteiligen Folgen bei Nichtzahlung hinweist. Im Gegensatz dazu wird die Intervention auf den speziellen Fall zugeschnitten betrieben: sofern mehrere Schreiben ohne qualifizierte Rückantwort geblieben sind, wird der persönliche Kontakt mit einem Verantwortlichen im Schuldnerunternehmen gesucht.

Die Dienstleistung der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer umfasst gegebenenfalls auch die Erarbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen (nach vorheriger Einholung des Einverständnisses des Gläubigers) sowie die Überwachung der Einhaltung des Zahlungsplanes. Um ein möglichst detailliertes Bild vom Schuldnerunternehmen zu erhalten, ist in der Regel die Einholung einer Firmenauskunft empfehlenswert. Diesbezüglich besteht ein gesondertes Serviceangebot, das wir Ihnen auf Wunsch gern unterbreiten.

3. Honorare und Kosten

Die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer erhebt für den Interventionservice ein Grund- und ein Erfolgshonorar, die sich nach dem Gegenstandswert der Hauptforderung berechnen. Besteht die Forderung nicht in einem Zahlungsanspruch, so bestimmt sich der Gegenstand nach dem Marktpreis. Das Erfolgshonorar ist bei jeder Zahlung des Schuldners



nach Einleitung der Intervention fällig. Es bemisst sich nach den tatsächlich geflossenen Beträgen. Der Zahlung stehen gleich die Rücknahme gelieferter Ware seitens des Gläubigers sowie die vom Schuldner berechtigterweise vorgenommene Aufrechnung gegenüber dem Gläubiger. Die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, außergewöhnliche Kosten (Reisen, Verhandlungsteilnahmen, Firmenauskünfte etc.) gesondert in Rechnung zu stellen, sofern vor deren Veranlassung das Einverständnis des Auftraggebers eingeholt worden ist. Das Grundhonorar berechnet sich wie folgt:

Gegenstandswert		Grundhonorar	
EURO bis	2.500	EURO	140,- (Erinnerungsverfahren)
EURO	2.501 – 5.000	EURO	200,-
EURO	5.001 – 10.000	EURO	260,-
EURO	10.001 – 25.000	EURO	350,-
EURO	25.001 – 50.000	EURO	420,-
EURO	50.001 – 100.000	EURO	600,-
Darüber		EURO	780,-

Eine zweite Grundgebühr auf den noch ausstehenden Betrag wird fällig, soweit sich die Intervention über 12 Monate hinaus hinzieht. Das Erfolgshonorar beläuft sich bei Forderungen bis 25.000 EUR auf 10%, von 25.000 EUR bis 50.000 EUR auf 8% und ab 50.001 EUR auf 6%.

4. Beendigung der Intervention

Die Intervention wird beendet, nachdem die geschuldete Leistung bei dem Gläubiger eingegangen ist. Die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, die Intervention einzustellen, wenn eine Vermittlung in der Sache aussichtslos erscheint oder sich der geltend gemachte Anspruch als unberechtigt erweist. Bei einer ergebnislosen Einstellung der Intervention aufgrund eines Verschuldens des Auftraggebers (z.B. Geltendmachung einer nicht bestehenden Forderung) ist die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer berechtigt, den angefallenen Arbeitsaufwand nach ihrem Stundensatz von 70 EUR abzurechnen. Ebenso kann die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer die Vermittlungsbemühungen einstellen, wenn parallel Dritte in der Angelegenheit tätig werden. Eine Rechtsvertretung ist der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Nach ergebnisloser Beendigung erstellt die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer auf Anforderung kostenlos Bescheinigungen zur Vorlage bei Kreditversicherern, Finanzbehörden und anderen Stellen. Außerdem informiert sie den Auftraggeber soweit notwendig über deutschsprachige Anwälte in der Slowakei.

5. Haftung

Die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer übernimmt keine Haftung für vor oder während der Intervention eingetretene Verjährung. Sie haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.